



Gemeinde
Seeheim-Jugenheim

Gefahrenabwehrverordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an
öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet der
Gemeinde Seeheim-Jugenheim

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlasse, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielanlagen.
- (4) Spielanlagen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Basketballplätze, Skateboardanlagen, Petanqueplätze, Volleyballplätze, Tischtennisanlagen und der Dirt-Biker-Parcours.
- (5) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) In öffentlichen Anlagen dürfen
1. Pflanzungen nicht betreten werden.
 2. Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
 3. Flächen und Wege nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege öffentlicher Anlagen – befahren werden. Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten. Dies gilt auch für das Abstellen von allen genannten Fahrzeugen. Eine Gefährdung anderer Besucher ist auszuschließen.
 4. Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Seeheim-Jugenheim nicht durchgeführt werden.
 5. Lagerfeuer nicht abgebrannt werden und ist das Grillen nicht gestattet.
- (2) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen. Dies gilt jedoch nicht für Regelungen über das Verhalten (§§ 4 ff).

§ 3 Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften weiter untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern,

3. außerhalb der Kinderspielflächen oder der entsprechend gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen.
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder in Gewässern zu fischen oder zu baden.
 9. zu reiten oder zu zelten,
 10. Abfälle (Speiseabfälle, Flaschen, Getränkedosen, Getränkebeutel, Zigarettenkippen, Papiertaschentücher etc.) außerhalb der aufgestellten Behälter zurückzulassen,
 11. mehr als nach den Umständen unvermeidbar Lärm zu erzeugen, durch den andere belästigt oder beeinträchtigt werden.
- (2) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

§ 4 Gefährdendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen ist untersagt;
1. das Nächtigen,
 2. das Verrichten der Notdurft,
 3. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 4. das Konsumieren von Betäubungsmitteln,

- (2) Die Gefährdung anderer Personen durch
1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder in ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
 2. das Nächtigen im Freien auf Straßen, in Grün- und Spielanlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
 3. den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten ist verboten.
- (3) Das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen ist verboten.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Benutzung der Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielanlagen

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 12 Jahre sind; Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.
- (2) Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielanlagen dürfen nur von 08.00 bis 20.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf den Plätzen und Anlagen nach Abs. 2 untersagt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Spielanlagen fernzuhalten.

§ 6 Halten und Führen von Hunden

In und auf den nachstehend aufgeführten öffentlichen Anlagen und Plätzen sind Hunde an der Leine zu führen:

- Villenave d' Ornon-Platz
- Elsbachanlage
- rund um die Sport- und Kulturhalle

§ 7 Verunreinigung durch Hunde

- (1) Der Halter oder Führer hat dafür zu sorgen, dass Hunde ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, Gehwegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen verrichten.
- (2) Die Vorschriften des Hessischen Kreislauf-Abfall- und Wirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 9 Feuer

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (2) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (3) Das Feuer muss zur Nachtzeit oder beim Verlassen des Ortes oder Platzes restlos gelöscht sein.
- (4) Die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bleiben unberührt.

§ 10 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von gemeindlichen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden.

§ 11 Fahnen, Überspannungen

- (1) Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen oder diese verdecken und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u.ä. bedarf der Erlaubnis durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde.
- (3) Das Steigenlassen von Drachen, oder mit Drachen vergleichbaren Spielgeräten u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2, Ziffer 1 Pflanzungen betritt;
 2. entgegen § 2, Ziffer 2 Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige Einrichtungen beschädigt, entfernt verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
 3. entgegen § 2, Ziffer 3 Flächen und Wege in öffentlichen Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege öffentlicher Anlagen – befährt oder diese dort abstellt;
 4. entgegen § 2, Ziffer 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Seeheim-Jugenheim durchführt;
 5. entgegen § 2, Ziffer 5 Grill- oder Lagerfeuer abbrennt;

6. entgegen § 3 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen
- a) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstigen Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt,
 - b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 - c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
 - d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 - e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - f) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen lässt ,
 - g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 beschriftet, beklebet, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 - h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder in Gewässern fischt oder badet,
 - i) reitet oder zeltet,
 - j) Abfälle (Speiseabfälle, Flaschen, Getränkedosen, Getränkekartons, Zigarettenkippen, Papiertaschentücher) außerhalb der aufgestellten Behältnisse zurücklässt,
 - k) mehr als nach den Umständen unvermeidbar Lärm erzeugt, durch den andere belästigt oder beeinträchtigt werden;
7. entgegen § 4 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen
- a) nächtigt,
 - b) seine Notdurft verrichtet,
 - c) lagert oder dauerhaft außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses verweilt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 - d) Betäubungsmittel konsumiert;
8. entgegen § 4 Abs. 2 andere Personen gefährdet durch
- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder in ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
 - b) das Nächtigen im Freien auf Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
 - c) den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten;

9. entgegen § 4 Abs. 3 aggressiv bettelt, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen;
10. entgegen § 5 Abs. 1
 - a) die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte benutzt, und älter als 12 Jahre ist;
 - b) Fußball auf nicht dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) spielt;
11. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielanlagen außerhalb der festgesetzten Zeiten zum Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe nutzt;
12. entgegen § 5 Abs. 3 alkoholische Getränke auf Plätzen und Anlagen nach § 4 Abs. 2 verzehrt;
13. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen, Spielanlagen und Bolzplätzen fernhält;
14. entgegen § 6 Abs. 1 Hunde in und auf den genannten öffentlichen Anlagen und Plätzen nicht an der Leine führt;
15. entgegen § 7 Abs. 1 die Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen, Gehwege, Plätze und öffentlicher Anlagen durch Hundekot zulässt;
16. entgegen § 8, Abs. 1
 - a) die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildende Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen durchführt;
 - b) auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten durchführt;
17. entgegen § 8 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft benutzt;
18. entgegen § 9 Abs. 1 offenes Feuer im Freien entzündet – und unterhält und nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen stellt;
19. entgegen § 9 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche, brandfördernde oder expolvisionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet;

20. entgegen § 9 Abs. 3 ein Feuer zur Nachtzeit oder vor dem Verlassen des Ortes oder Platzes nicht restlos gelöscht hat;
 21. entgegen § 10 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von gemeindlichen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde vornimmt;
 22. entgegen § 11 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen so angebracht hat, dass sie mit elektrischen Freileitungen, oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen oder verdecken und Personen, Tiere oder Sachen gefährden, verletzen oder beschädigen;
 23. entgegen § 11 Abs. 2 die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern ohne Erlaubnis durchführt;
 24. entgegen § 11 Abs. 3 Drachen oder vergleichbare Spielgeräte u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen lässt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Durchführung dieser Gefahrenabwehrverordnung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Seeheim-Jugenheim als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Seeheim-Jugenheim, den 09. November 2007

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Olaf Kühn)
Bürgermeister